

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. Dezember 1959

64/J

Anfrage

der Abgeordneten Dr. G r e d l e r, K i n d l und Genossen  
 an den Bundesminister für Finanzen,  
 betreffend eine Grundstückseigentumsklage der Flugmotorenwerke Ostmark  
 in Wr. Neudorf.

-.-.-

Die Flugmotorenwerke Ostmark in Wr. Neudorf sind gemäß dem Staatsvertrag an die Republik Österreich übergegangen. Sie stehen derzeit unter öffentlicher Verwaltung.

Dem Vernehmen nach hat nun der öffentliche Verwalter dieser Werke, die ja nicht in Betrieb stehen, sondern mehr/weniger nur leere Werkhallen und Grundbesitz umfassen, beim Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien gegen die chemische Firma Dr. Carl und Maria Stosius in Wien eine Klage angestrengt. Die Vorgeschichte dieser Klage ist folgende:

Im Jahre 1944, also im Kriege, wollten die Flugmotorenwerke Ostmark aus damals kriegsbedingten Gründen ihren Grundbesitz vergrößern. Da Bauernland aber nicht mehr zur Verfügung stand, wandte sich die damalige Werksleitung an die benachbarten Grundbesitzer, den Konvent der Schwestern vom Guten Hirten, der noch heute dort ein Heim für erziehungsbedürftige Mädchen führt.

Der Konvent lehnte es aber ab, den Flugmotorenwerken seinen Grundbesitz zu verkaufen, da dessen Ökonomie dann nicht mehr lebensfähig gewesen wäre. Als die Flugmotorenwerke sahen, daß sie so nicht zum Ziele kamen, erzwangen sie den Verkauf. Unter Druck unterfertigten die damals die Klosterverwaltung führenden Schwestern den Kaufvertrag. Die Kaufsumme hat der Konvent niemals erhalten, auch wurde der Kaufvertrag niemals verbüchert.

Die Schwestern konnten daher mit gutem Rechte diesen ganzen Vorgang als nichtig ansehen. Im Jahre 1948 nun verkauften die Klosterschwestern einen Teil ihrer landwirtschaftlichen Gründe an die Firma Dr. Carl und Maria Stosius. Der Konvent benötigte die Kaufsumme, um die von der Besatzung mitgenommenen Klostergebäude ~~festzustellen~~ zu lassen. Die Firma Stosius wiederum brauchte die Grundfläche, um für ihre Versuchstiere das nötige Futter bereitstellen zu können.

Nach Abzug der Besatzungstruppen und nach Bestellung eines anderen öffentlichen Verwalters trat dieser an die Fa. Dr. Carl und Maria Stosius heran und verlangte, gestützt auf den offenbar nichtigen Kaufvertrag aus dem Jahre 1944, die Rückgabe der vom Konvent der Schwestern vom Guten Hirten 1948 erkauften Liegenschaften. Zweifellos hätten die Schwestern vom Guten Hirten, wenn der

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. Dezember 1959

Kaufvertrag aus dem Jahre 1944 einverleibt worden wäre, einen Rückstellungsantrag einbringen können. Da dies nicht der Fall war, glaubten sie sich berechtigt, nunmehr mit einem anderen Käufer einen unanfechtbaren Kaufvertrag abschließen zu dürfen.

Ungeachtet dieses Umstandes verlangt nun der vom Bundesministerium für Finanzen bestellte öffentliche Verwalter im Klagewege die Rückstellung der streitigen Liegenschaft auf Grund eines offenbar nichtigen Rechtsgeschäfts.

Im Verlauf des Prozesses beantragte der Klageanwalt die eidliche Vernehmung der Klosterverwalterin, die am erzwungenen Kaufvertrag im Jahre 1944 gar nicht mitgewirkt hatte. Die damit seinerzeit befassten Klosterfunktionären sind bereits gestorben.

Sowohl der von der Klage geltendgemachte Rechtsgrund als auch die Art dieser Prozeßführung sind geeignet, die Verwaltung des genannten, in staatlichem Eigentum stehenden Betriebes aber auch die ihr übergeordnete Finanzverwaltung in den Augen der Öffentlichkeit herabzusetzen.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen die

Anfrage:

- 1.) Sind dem Herrn Bundesminister für Finanzen die obgeschilderten Vorgänge bekannt?
- 2.) Ist der Herr Bundesminister für Finanzen im Falle, daß obiger Sachverhalt zutrifft, bereit, die obige Klage unter Verzicht auf den Anspruch zurückzunehmen zu lassen?

- - - - -